

Kulturförderrichtlinien der Stadt Ratingen

(KultFöRiR)

in der Fassung vom 31. März 2009

Richtlinien	Datum	In Kraft getreten
	vom 18.09.2007	01.07.2007
1. Änderung	vom 31.03.2009	01.04.2009

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Kulturfördermittel	1
§ 2 Förderungsberechtigung	2
§ 3 Institutionelle Förderung	2
§ 4 Förderung des Sommerbrauchtums	4
§ 5 Projektförderung	5
§ 6 Förderung von Laientheatergruppen	6
§ 7 Förderung der Ratinger St.-Martinszüge	6
§ 8 Förderung durch Ankauf von Werken	7
§ 9 Immaterielle Förderung	7
§ 10 Inkrafttreten	8
Anlage: Antragsformular	9

§ 1 Kulturfördermittel

1. Die Stadt stellt im Rahmen ihres Haushaltsplanes Mittel zur Förderung der Kultur in Ratingen zur Verfügung. Über die Verwendung der Kulturfördermittel entscheidet der Kulturausschuss.
2. Die Kulturfördermittel können im Wege der institutionellen Förderung (§§ 3+4) oder der Projektförderung (§§ 5-7) sowie in Form des Ankaufes von Werken (§ 8) vergeben werden. Neben der finanziellen Förderung findet auch eine Förderung durch immaterielle Maßnahmen statt (§ 9).
3. Entscheidungsgrundlagen sind dabei der Zweck der beantragten Maßnahme, deren Bedeutung für und Einordnung in das kulturelle Leben der Stadt, die Breite des Wirkungsbereiches, die Eigenleistung des Antragstellers / der Antragstellerin und die Höhe der Zuschüsse von dritter Seite.
4. Die städtischen Fördermittel sind zweckgebunden. Die Änderung des Verwendungszweckes ist nur mit Zustimmung des Kulturausschusses zulässig.
5. Die städtischen Fördermittel haben einmaligen Charakter und stellen freiwillige Leistungen der Stadt dar. Ein Rechtsanspruch oder Verpflichtungen der Stadt Ratingen können daraus nicht abgeleitet werden.

6. Zweckgebundene Mittel, die der Stadt von dritter Seite zufließen, dürfen nur für diese Zwecke vergeben und verwendet werden. Über die Verwendung ist gesondert Rechnung zu legen.
7. Dem Amt für Kultur und Tourismus der Stadt Ratingen steht das Recht zu, in die Originale der Kassenunterlagen, Buchhaltung etc. der Geförderten Einsicht zu nehmen oder die Vorlage dieser Unterlagen zu verlangen, soweit sie in Zusammenhang mit der Förderung stehen. Dasselbe Recht steht dem städtischen Rechnungsprüfungsamt und/oder einem von der Stadt Ratingen beauftragten Wirtschaftsprüfer zu.
8. Die Zusage für eine Förderung erfolgt in einem Bewilligungsbescheid. Dieser enthält die Höhe der Förderung, ggf. den Umfang der Zweckbindung der Mittel und sonstige Bedingungen und Nebenbestimmungen, sowie Art und Weise der Auszahlung.

§ 2 Förderungsberechtigung

1. Im Wege der institutionellen Förderung (§§ 3+4) können nur Vereine und Verbände gefördert werden, die ihren Sitz in Ratingen haben.
2. Durch Projektförderung, den Ankauf von Werken oder immaterielle Förderung (§§ 5-9) können alle natürlichen oder juristischen Personen gefördert werden, die
 - a) ihren Wohnsitz bzw. Sitz in Ratingen haben und
 - b) deren Antrag nicht ausschließlich oder überwiegend beruflichen, parteipolitischen, religiösen oder sportlichen Zwecken oder der Gewinnerzielung dient und
 - c) deren Antrag nicht allgemeine Vereinszwecke und Maßnahmen betrifft, die sich ausschließlich oder überwiegend an die eigenen Mitglieder richten.
3. Teile von Vereinen, Verbänden oder sonstigen juristischen Personen sind nicht selbstständig förderungsfähig.
4. Eine Förderung nach diesen Richtlinien ist in der Regel für solche natürlichen oder juristischen Personen ausgeschlossen, die Förderung aus anderen städtischen Fördermitteln (z.B. Jugendfördermittel, Sportfördermittel) erhalten oder beantragt haben.

§ 3 Institutionelle Förderung

1. Im Wege der institutionellen Förderung soll der Beitrag gefördert werden, den Vereine und Verbände, die ihren Sitz in Ratingen haben, zum kulturellen Leben und der kulturellen Identität der Stadt leisten. Die institutionelle Förderung erfolgt durch finanzielle Zuschüsse und projektunabhängig. Um eine hinreichende Planbarkeit für die Vereine und Verbände zu gewährleisten, soll sie fortlaufend jährlich erfolgen. Dabei sollen die Beträge möglichst gleich bleiben. Dies steht jedoch unter dem Vorbehalt, dass im Zuge der Haushaltsberatungen jeweils entsprechende Beträge festgesetzt werden.
2. Institutionelle Förderung in diesem Sinne sollen zunächst folgende Vereine und Verbände erhalten:
 - a) Karnevalsausschuss der Stadt Ratingen e.V.
 - b) Kinderkarnevalskomitee der Stadt Ratingen RaKiKa e.V.
 - c) Verein für Heimatkunde und Heimatpflege Ratingen e.V.

- d) Verein Lintorfer Heimatfreunde e.V.
 - e) Jugendkantorei Hösel e.V.
 - f) Cantare e.V.
 - g) Förderverein Musica Sacra Ratingen e.V.
 - h) Konzertchor '73 e.V.
 - i) Ratinger Kulturbund (RKB) e.V.
 - j) Kulturkreis Hösel e.V.
 - k) Eisenzeitliches Gehöft Ratingen e.V.
 - l) Ratinger Jonges e.V.
 - m) Ratinger We-iter e.V.
 - n) Galerie Kunstturm e.V.
 - o) ZeltZeit
3. Die (institutionelle) Förderung von Vereinen und Verbänden des Sommerbrauchtums ist in § 4 gesondert geregelt.
 4. Die institutionelle Förderung setzt einen einmaligen, schriftlichen, formlosen Antrag voraus. Die in Ziffer 2 genannten Vereine und Verbände werden von der Verwaltung über die Möglichkeit und Notwendigkeit der Antragstellung schriftlich informiert.
 5. Institutionelle Förderung kann ein Verein oder Verband für ein Jahr nur erhalten, wenn sein Antrag nach Ziffer 4 spätestens am 30.09. des Vorjahres beim Amt für Kultur und Tourismus der Stadt Ratingen vorlag.
 6. Die Fördermittel dürfen weder direkt noch indirekt zur Bestreitung von Personalkosten verwendet werden.
 7. Die institutionelle Förderung kann und soll mit Auflagen verbunden werden, die die Verwendung der Fördermittel für öffentliche kulturelle Zwecke sicherstellt (z.B. die Auflage, einen bestimmten Mindestumfang an öffentlichen Veranstaltungen durchzuführen).
 8. Vereine und Verbände, die im Wege der institutionellen Förderung gefördert werden, haben dem Amt für Kultur und Tourismus der Stadt Ratingen jeweils bis zum 31.03. eines Jahres, das auf ein gefördertes Jahr folgt, einen Verwendungsnachweis vorzulegen. Bestandteil dieses Verwendungsnachweises muss auch ein Jahresabschluss sein.
 9. Werden Verstöße gegen diese Förderbedingungen festgestellt, so können die Fördermittel zurückgefordert und der Verein oder Verband von der weiteren institutionellen Förderung ausgeschlossen werden. Das Gleiche gilt, wenn der Verein oder Verband der Stadt Ratingen gegenüber unrichtige Angaben gemacht hat.
 10. Die Zuschussempfänger müssen eine angemessene Publizität des Projektes gewährleisten, bei der auf die Förderung der Stadt Ratingen in geeigneter Weise aufmerksam gemacht wird. In Betracht kommen insbesondere Hinweise in Dokumentationen, Broschüren, Flyern, Pressemitteilungen und Interviews. Insbesondere ist in Dokumentationen, Broschüren und Flyern mindestens das Stadtwappen mit dem Zusatz „Gefördert durch die Stadt Ratingen“ abzubilden.
Bei Verstößen gegen die vorgenannte Regelung kann der Zuschuss gekürzt und bereits ausgezahlte Kulturfördermittel zurückgefordert werden.

§ 4 Förderung des Sommerbrauchtums

1. Zur Förderung des Sommerbrauchtums wird im Rahmen der Haushaltsberatungen ein Betrag vom Rat der Stadt festgesetzt. Dieser Betrag wird nach den folgenden Maßgaben verteilt.
2. Förderfähig sind die Schützenbruderschaften sowie die Bürger- und Schützenvereine, die ihren Sitz in Ratingen haben, und die mit jährlicher Regelmäßigkeit öffentliche Veranstaltungen zumindest in einem für das Sommerbrauchtum üblichen Umfang durchführen.
3. Die Förderung setzt einen einmaligen, schriftlichen, formlosen Antrag voraus. Die der Stadt Ratingen bekannten Schützenbruderschaften sowie Bürger- und Schützenvereine werden von der Verwaltung über die Möglichkeit und Notwendigkeit der Antragstellung informiert.
4. Eine Förderung kann nur dann erfolgen, wenn der Antrag nach Ziffer 3 spätestens am 30.09. des Vorjahres beim Amt für Kultur und Tourismus vorlag.
5. Sportschützenvereine sind nicht im Rahmen der Förderung des Sommerbrauchtums förderfähig. Ihre Förderung erfolgt im Rahmen der Sportförderung.
6. Die Verteilung der Mittel erfolgt nach der Anzahl der Mitglieder.
7. Hierfür müssen alle Schützenbruderschaften sowie Bürger- und Schützenvereine, die im folgenden Jahr gefördert werden wollen, dem Amt für Kultur und Tourismus der Stadt Ratingen bis zum 30.09. des laufenden Jahres die Zahl ihrer Mitglieder und gesondert die Zahl ihrer Mitglieder unter 18 Jahren zum Stichtag 01.07. des laufenden Jahres melden. Erfolgt die Meldung nicht oder nicht fristgerecht, so erfolgt der Ausschluss von der Förderung für das Folgejahr.
8. Die Verteilung der Mittel nach Mitgliedern erfolgt dergestalt, dass der im Haushalt bereitgestellte Gesamtbetrag durch die Zahl aller von Antragstellern gemeldeten Mitglieder geteilt und dann für jeden Antragsteller mit der Zahl seiner Mitglieder multipliziert wird. Die Ergebnisse werden ggf. so abgerundet, dass der zur Verfügung stehende Gesamtbetrag nicht überschritten wird.
9. Gezählt werden nur zahlende ordentliche Mitglieder. Ehrenmitglieder o. Ä. werden nicht gezählt. Mitglieder, die im vergangenen Jahr ihrer Pflicht zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen nicht in vollem Umfang nachgekommen sind, werden ebenfalls nicht gezählt. Die maximal berücksichtigungsfähige Mitgliederzahl wird begrenzt durch die Jahresmitgliedseinnahmen dividiert durch die ordentlichen Mitgliedsbeiträge.
10. Mitglieder unter 18 Jahren werden doppelt gezählt, sofern sie nicht nach Ziffer 9 von der Zählung ausgeschlossen sind.
11. Bei Vereinen, die sich in einem Jubiläumsjahr befinden, werden die nach Ziffern 9 und 10 ermittelten Mitglieder doppelt gezählt (mit der Folge, dass Kinder und Jugendliche insgesamt 4-fach zählen können). Als Jubiläumsjahre gelten das fünfte, zehnte, fünfundzwanzigste und danach jedes weitere fünfundzwanzigste Jahr seit Gründung der Schützenbruderschaft bzw. des Bürger- und Schützenvereins. Für jede Schützenbruderschaft bzw. jeden Bürger- und Schützenverein gibt es nur ein Gründungsjahr, auch wenn es sich um einen Zusammenschluss von Einzelorganisationen mit unterschiedlichen Gründungsjahren o. Ä. handelt. Ein Jubiläumsjahr wird nur berücksichtigt, wenn die Schützenbruderschaft bzw. der Bürger- und Schützenverein es dem Amt für Kultur und Tourismus spätestens bis zum 30.09. des Jahres, das dem Jubiläumsjahr vorangeht, gemeldet hat.

12. Die Fördermittel dürfen weder direkt noch indirekt zur Bestreitung von Personalkosten verwendet werden.
13. Schützenbruderschaften bzw. Bürger- und Schützenvereine, die im Rahmen der Förderung des Sommerbrauchtums gefördert werden, haben dem Amt für Kultur und Tourismus der Stadt Ratingen jeweils bis zum 31.03. eines Jahres, das auf ein gefördertes Jahr folgt, einen Verwendungsnachweis vorzulegen. Bestandteil dieses Verwendungsnachweises muss auch ein Jahresabschluss sein.

§ 5 Projektförderung

1. Im Wege der Projektförderung werden einmalige künstlerische und kulturelle Vorhaben natürlicher oder juristischer Personen gefördert, die das kulturelle Angebot in der Stadt Ratingen ergänzen und bereichern. Die Förderung erfolgt durch einen einmaligen finanziellen Zuschuss.
2. Gefördert werden in der Regel nur Projekte, die vollständig in Ratingen durchgeführt werden.
3. Jedes Projekt kann in der Regel nur einmal gefördert werden. Dies gilt auch für Projekte, die gegenüber bereits geförderten Projekten als gleichartig anzusehen sind.
4. Die Projekte dürfen nicht in Terminkonkurrenz zu gleichartigen Veranstaltungen in Ratingen stehen. Die Termine müssen daher rechtzeitig mit dem Amt für Kultur und Tourismus der Stadt Ratingen abgestimmt werden.
5. Projekte werden nur bezuschusst, wenn der/die Träger/in in angemessenem Umfang Eigenleistungen erbringt (z.B. erbrachte Arbeit, Investitionen etc.).
6. Die Förderung für eine/n Träger/in soll in angemessenem Verhältnis zum geförderten Zweck, zur Bedeutung oder kulturellen Leistung und zur Breite des Wirkungskreises stehen.
7. Die Zuschussempfänger müssen eine angemessene Publizität des Projektes gewährleisten, bei der auf die Förderung der Stadt Ratingen in geeigneter Weise aufmerksam gemacht wird. In Betracht kommen insbesondere Hinweise in Dokumentationen, Broschüren, Flyern, Pressemitteilungen und Interviews. Insbesondere ist in Dokumentationen, Broschüren und Flyern mindestens das Stadtwappen mit dem Zusatz „Gefördert durch die Stadt Ratingen“ abzubilden.
Bei Verstößen gegen die vorgenannte Regelung kann der Zuschuss gekürzt und bereits ausgezahlte Kulturfördermittel zurückgefordert werden.
8. Projektförderung wird nur auf formellen Antrag (Anlage) hin gewährt. Dieser muss bis zum 30.09. des Vorjahres zum Jahr, in dem das Projekt stattfinden soll, beim Amt für Kultur und Tourismus der Stadt Ratingen vorliegen. Der Antrag muss enthalten:
 - a) Name, Adresse und Kontonummer des Antragstellers/der Antragstellerin
 - b) Ggfs. Name, Adresse, Telefon-, Fax- und E-Mail-Adresse einer vom Antragsteller abweichenden Projektleitung
 - c) Ausführliche Projektbeschreibung
 - d) Übersicht über Veranstaltungsort, -termine, Beginn und Abschluss des Projektes

- e) Einen nach Einzelpositionen aufgeschlüsselten Kosten- und Finanzierungsplan, der insbesondere die Gesamtkosten, Eigenleistungen und nicht gedeckten Kosten darstellen muss.

Für Projekte, die aus nachvollziehbaren Gründen nicht fristgerecht zur Förderung beantragt werden konnten, wird ein „Feuerwehrtopf“ an Fördermitteln bereitgehalten, der eine kurzfristige Förderung im Einzelfall ermöglicht. Die Höhe dieser Mittel wird vom Rat im Zuge der Haushaltsberatungen festgelegt. Über die Verwendung dieser Mittel im Einzelnen entscheidet das Amt für Kultur und Tourismus der Stadt Ratingen.

9. Projektförderung wird grundsätzlich nicht bewilligt, wenn mit dem Projekt bereits vor der Antragstellung begonnen wurde.
10. Nicht förderfähige Kosten im Sinne der Kulturförderungsrichtlinien sind: Honorarkosten für den Antragsteller, Reise- / Fahrkosten, Bewirtungskosten und Übernachtungskosten. Ausnahmen hiervon bedürfen der schriftlichen Genehmigung durch das Amt für Kultur und Tourismus der Stadt Ratingen.
11. Spätestens zwei Monate nach Abschluss des Projektes hat der/die Geförderte dem Amt für Kultur und Tourismus der Stadt Ratingen einen vollständigen Verwendungsnachweis vorzulegen. In diesem ist die ordnungsgemäße, sparsame und wirtschaftliche Verwendung der Mittel durch Originalbelege (z.B. Rechnungen) nachzuweisen. Dem Verwendungsnachweis ist außerdem eine detaillierte Schilderung der Realisierung des Projekts beizufügen.
12. Die Fördermittel werden grundsätzlich erst dann ausgezahlt, wenn das Projekt restlos abgeschlossen und die korrekte Verwendung aller vorgesehenen Mittel nachgewiesen ist. Eine Abschlagszahlung kann in begründeten Fällen geleistet werden.
13. Kommt ein beantragtes Projekt nicht zustande oder sind von der/dem Geförderten unrichtige Angaben gemacht worden, so wird die bewilligte Förderung nicht ausgezahlt bzw., soweit sie bereits ausgezahlt worden ist, zurückgefordert. Bereits ausgezahlte Fördermittel, die nicht dem Förderzweck entsprechend verwendet worden sind, werden ebenfalls zurückgefordert.
14. Die Förderung von Laientheatergruppen ist gesondert in § 6 geregelt, die Förderung von St.-Martinszügen in § 7.

§ 6 Förderung von Laientheatergruppen

Laientheatergruppen werden nach den vorstehenden Regelungen des § 5 über die Projektförderung gefördert. Anträge von Laientheatergruppen werden aber gegenüber den anderen Anträgen gesondert und aus einem eigens für das Laientheater bereitgestellten Budget bewilligt. Dieses Budget wird vom Rat im Zuge der Haushaltsberatungen beschlossen.

§ 7 Förderung der Ratinger St.-Martinszüge

1. Schulen, Kindergärten und Martinsvereine erhalten für die Durchführung der Ratinger St.-Martinszüge Fördermittel im Rahmen des Haushaltsansatzes, die von der jeweils gemeldeten Kinderzahl abhängig sind.
2. Die Förderung setzt einen schriftlichen formlosen Antrag voraus, der spätestens 2 Wochen vor Stattfinden beim Amt für Kultur und Tourismus der Stadt Ratingen einzureichen ist.

Der Antrag muss Name, Adresse, Telefonnummer und Kontonummer des Antragstellers/der Antragstellerin enthalten und angeben, wann und wo der Zug stattfinden soll.

3. Die Zahl der teilnehmenden Kinder ist dem Amt für Kultur und Tourismus der Stadt Ratingen spätestens bis zum 01.12. des Jahres, in dem der St.-Martinszug stattgefunden hat, zu melden.
4. Die Stadt Ratingen kann vom Veranstalter einen Verwendungsnachweis samt Originalbelegen anfordern.
5. § 5, Ziffern 2, 4 bis 7, 11 und 12 finden entsprechende Anwendung.

§ 8 Förderung durch Ankauf von Werken

1. Die Ratinger Stadtbücherei erwirbt im Rahmen ihres Ankaufsetats Publikationen von Ratinger Autor/inn/en. Diese Veröffentlichungen werden im Foyer der Stadtbücherei in einer „Ratinger Literaturecke“ den Besucher/innen präsentiert.
2. Das Museum der Stadt Ratingen erwirbt im Rahmen seines Ankaufsetats Werke von Ratinger Künstler/inne/n und präsentiert diese im Rahmen seiner Möglichkeiten im Museum.
3. Im Zuge städtebauplanerischer und baulicher Maßnahmen soll die gestalterische Einbeziehung von Werken Ratinger Künstler/innen nach Möglichkeit Berücksichtigung finden.
4. Ein weitergehender Ankauf von Werken aus Kulturfördermitteln findet nicht statt.

§ 9 Immaterielle Förderung

1. Neben der finanziellen Förderung sind auch organisatorische, technische und beratend vermittelnde Hilfeleistungen ein wesentlicher Bestandteil der Kulturförderung der Stadt Ratingen.
2. Die Stadt Ratingen stellt im Rahmen ihrer Möglichkeiten Ratinger Vereinen, Gruppen oder Initiativen zu kulturellen Zwecken städtische Räumlichkeiten als Probe- und Aufführungsräume kostenlos oder kostengünstig zur Verfügung und leistet technische Hilfe bei Aufführungen und Konzerten.
3. Das Amt für Kultur und Tourismus führt Ausstellungen und Veranstaltungen mit den Ratinger Kulturschaffenden durch.
4. Die Stadtbücherei führt im Rahmen ihrer Haushaltsmittel Lesungen mit Ratinger Autor/inn/en durch.
5. Das Amt für Kultur und Tourismus führt im Rahmen seiner Möglichkeiten und Haushaltsmittel Ausstellungen von Werken Ratinger Künstler/innen durch.
6. Das Amt für Kultur und Tourismus pflegt den ständigen Informationsaustausch mit den Ratinger Kulturschaffenden und vermittelt im Rahmen seiner Möglichkeiten Ausstellungs- oder Auftrittsmöglichkeiten und Kontakte.
7. Das Amt für Kultur und Tourismus gibt vierteljährlich einen Veranstaltungskalender heraus. In dieser Publikation werden alle öffentlichen Veranstaltungstermine der Ratinger Kulturschaffenden angekündigt, die dem Amt für Kultur und Tourismus rechtzeitig von den Veranstalter/innen gemeldet werden.

8. Das Amt für Kultur und Tourismus erteilt Auskünfte über die Möglichkeiten der Förderung durch Dritte, soweit diese dort bekannt sind, und steht im Rahmen seiner Kompetenz für eine fachliche Beratung der Rater Kultur-schaffenden zur Verfügung.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Förderrichtlinien treten zum 01.07.2007 in Kraft und regeln erstmals die Kulturförderung für das Jahr 2008. Zugleich treten die Kulturförderungsrichtlinien der Stadt Ratingen vom 17.05.1995 außer Kraft.

Anlage: Antragsformular

**Antrag auf kulturelle Förderung
nach §.....der Kulturförderungsrichtlinien**

Nur ein vollständig ausgefüllter Antrag kann bearbeitet werden.

Antragstellerin/ Antragsteller		
Rechtsform <small>(genaue Bezeichnung)</small>		
Angaben zu Vereins- bzw. Handelsregister	<u>Amtsgericht:</u>	<u>Register-Nr.:</u>
Strasse / Nr. PLZ / Ort		
Telefon		
Fax		
Email		
Ansprechperson <small>(falls vom Antragsteller abwei- chend)</small>		
Eine Förderung wird beantragt für:		
<p>(Bitte ggf. auf gesondertem Blatt erläutern und unterschreiben)</p>		
Beginn und Dauer des Vorhabens		
Beginn: _____ Dauer (vonbis): _____		
Welche Maßnahmen zur Öffentlichkeitsarbeit sind geplant?		
<p>(Bitte ggf. auf gesondertem Blatt erläutern und unterschreiben)</p> <p>Geförderte Projekte müssen in Publikationen und auf Plakaten des/der Antragstellers/Antragstellerin mindestens das Stadtwappen abbilden mit dem Zusatz „Gefördert durch die Stadt Ratingen“. Ein fehlender Hinweis kann zur Kürzung der bewilligten Fördermittel führen.</p>		
Wurden für das Vorhaben bereits <u>finanzielle</u> Verpflichtungen eingegangen?		
Ja (<input type="checkbox"/>) Nein (<input type="checkbox"/>)		
Wenn ja, welche? (Bitte ggf. auf gesondertem Blatt erläutern und unterschreiben)		

Zusammenfassung der Gesamtkosten und der Finanzierung	
Gesamtkosten	_____ €
Einnahmen (Eintritte)	_____ €
Eigenmittel	_____ €
Drittmittel + Spenden	_____ €
Beantragte Förderung	_____ €
Bitte fügen Sie dem Antrag einen unterschriebenen <u>Kosten- / Finanzierungsplan</u> bei, aus dem alle Einnahmen und Ausgaben (bitte getrennt nach Personal- / Sachausgaben) detailliert hervorgehen.	
Wurden für das hier beantragte Vorhaben bei anderen Stellen (auch bei einem anderen Amt der Stadt Ratingen) Mittel beantragt?	
Ja ()	Nein ()
Wenn ja:	
Name des Drittmittelgebers:	

Beantragt wurden:	_____ €
Bereits zugesagt sind:	_____ €
(bei mehreren Drittmittelgebern bitte ggf. auf gesondertem Blatt erläutern und unterschreiben)	
Besteht die Berechtigung zum Vorsteuerabzug gemäß § 15 Umsatzsteuergesetz?	
Ja ()	Nein ()
Bankverbindung / Kontonummer	
Name des Kontoinhabers:	_____
Name des Bankinstituts:	_____
Kontonummer:	_____
Bankleitzahl:	_____
Haben Sie bzw. Ihre Einrichtung in den letzten zwei Jahren schon andere Projekte mit Unterstützung der Stadt Ratingen durchgeführt?	
Ja ()	Nein ()
Wenn ja, welche? (Bitte ggf. auf gesondertem Blatt erläutern und unterschreiben)	

Ich/Wir bestätige/n die Kenntnisnahme der Kulturförderungsrichtlinien und versichern die Richtigkeit und Vollständigkeit der vorstehenden Angaben.

Datum / Rechtsverbindliche Unterschrift

► Änderungen im Kosten-/Finanzierungsplan nach Antragstellung sind unverzüglich nachzureichen. ◀